Finanzierungs- und Vergütungsregelungen in der GKV – eine Aufgabe für den Gesetzgeber oder die gemeinsame Selbstverwaltung?

18. November 2025, Susanne Lilie, Geschäftsführerin KVBW



Agenda

1. Blick zurück: Kassenärztliche Vereinigungen (KVen) als Partner der Selbstverwaltung

- Gründung der KVen 1931
- Aufgaben der KVen im Wandel der Zeiten

2. Standortbestimmung: Verhandlungsspielraum der Selbstverwaltung

- ► Verhandlungsspielraum gestern → heute → morgen?
- Aktuelle Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten

3. Fazit

- Rahmenbedingungen für eine gelungene Selbstverwaltung
- vs. zentrale Organisation durch Gesetzgeber und Staat



Blick zurück: KVen als Partner der Selbstverwaltung



1931: Gründung der KVen



"Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931" (Notverordnung zur Krisenbewältigung):

- Abschaffung des privatrechtlichen Einzelvertragssystems:
 Vor 1931 schlossen Ärzte und Krankenkassen Einzelverträge ab, dies gab den Kassen eine starke Verhandlungsposition. Jeder Arzt war auf privatrechtliche Dienstverträge mit den Kassen angewiesen und damit weitgehend von ihnen abhängig.
- Die KVen werden als öffentlich-rechtliche Körperschaften flächendeckend eingeführt.
- Einführung des Kollektivvertrags:

"Gesamt<u>vertragliche</u> Reglungen" zum **ärztlichen Honorar** werden künftig zwischen den Krankenkassen und den KVen auf Augenhöhe vereinbart.



1955:

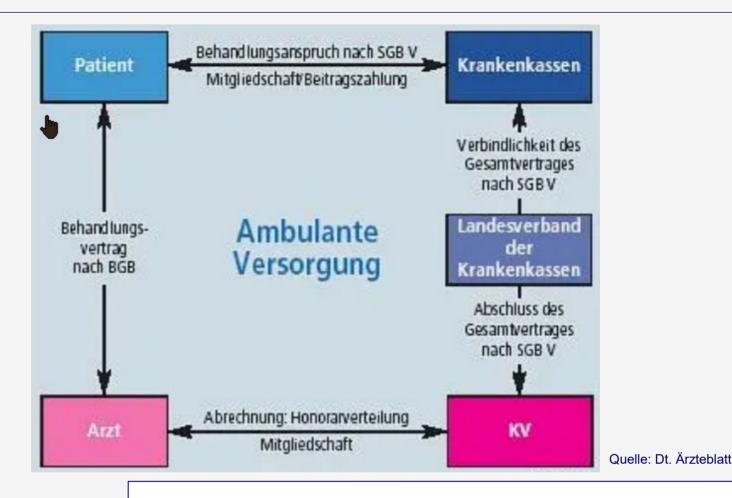
Das Gesetz über das Kassenarztrecht

Mit dem Gesetz über das Kassenarztrecht werden 1955 die Grundlagen für Versorgungsstrukturen geschaffen, die noch heute prägend sind:

- Die KVen sind als K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts Tr\u00e4ger der mittelbaren Staatsverwaltung.
- Ihre Aufgaben: Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung, Wahrung der Rechte der Ärzte gegenüber den Krankenkassen, Aushandeln von Verträgen und Verteilung des Gesamthonorar auf die Mitglieder
- Schaffung von Verfahrensregelungen für das Miteinander von Krankenkassen und KVen, beispielsweise durch Schiedsinstanzen für Konfliktsituationen
- Lessons learned aus dem Kaiserreich:
 Verzicht auf das Streikrecht für KVen und ihre Mitglieder (bis dato)



Rechtsbeziehungen in der ambulanten Versorgung nach 1955



Standortbestimmung: Verhandlungsspielraum der Selbstverwaltung



Standortbestimmung Verhandlungen: GESTERN – wie war die Ausgangsbasis?

- Bis 2009: freiheitliche und eigenständige Verhandlungen in den Ländern (Kopfpauschalen-System)
 - Kassenartenspezifische Honorarverhandlungen mit
 - freier Preisgestaltung,
 - freier Gestaltung zwischen Einzel-Leistungen und budgetierten Leistungen und
 - freier Honorarverteilung zwischen KV und einzelner Krankenkasse.



> "Problem": Hohe Vertragsgestaltungfreiheit



Standortbestimmung Verhandlungen: Entwicklung gestern → heute?

Ab 2009: Bundesweite Vorgaben und Honorarverträge müssen mit den Krankenkassen gemeinsam und einheitlich abgeschlossen werden.

Seit 2012:

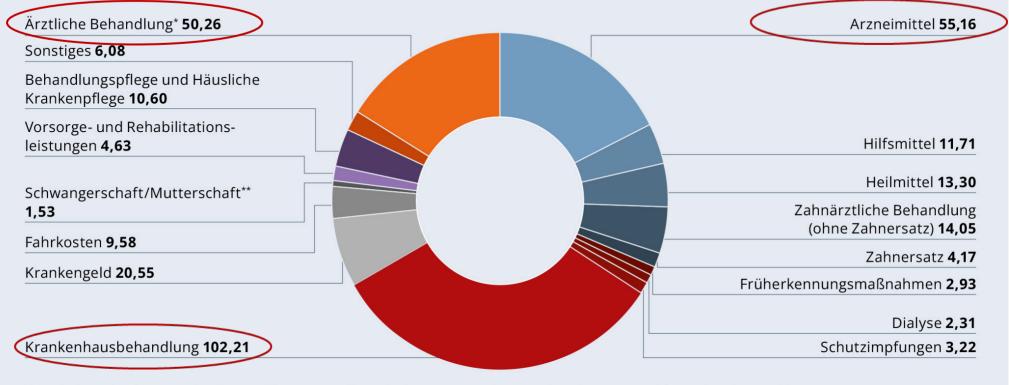
 Die Aufgaben werden immer komplexer und das System im SGB V - der ehemals stabile Rahmen - wird dabei allerdings - von Gesetzgeber und Akteuren - zunehmend zersetzt und zersplittert

(→§§ 73b, 75, 87c, 95, 106d, 115f, 116a, 116b, 140a)

→ Folgen für die Selbstverwaltung / KVen: Von den KV wird "alles" verlangt, aber mit Sicht auf die Sicherstellung der Versorgung und die Finanzen wird ihr Handlungs- und Gestaltungsspielraum immer mehr eingeschränkt (z.B. §§ 73b, 140a, 115f SGB V).



Ausgaben für einzelne Leistungsbereiche der GKV 2024 in Mrd. Euro



^{*} Nicht berücksichtigt wurden die gezahlten Beträge für Früherkennung, Impfungen, ehemals Sonstige Hilfen und Dialyse-Sachkosten.

Summen können rundungsbedingt abweichen.

Darstellung: GKV-Spitzenverband; Quelle: Amtliche Statistik KJ 1



^{**} ohne stationäre Entbindung

"Stellschraube" Gesetzgebung SGB V...



2012 VStG "Landarztgesetz" Weiterer Ausbau + Flexibilisierung der **Anstellung von Ärzten** in Praxen und

MV7



2007 GKV-WSG

Einführung Bereinigung HZV (§ 73 b Abs. 7) + Fachärztl. Verträge (140a)



2006 GKV-VÄndG

Anstellung v. Ärzten in Praxen und MVZ möglich



2004 GKV-GMG

Einführung Verträge zur Hausarztzentrierten Versorgung (HZV - § 73 b);



Transparenzberichtspflicht (§ 87c); Öffnung KHer für amb. Versorgung (§ 116a – "kann")



2015 eHEalthG

Anschluss Arztpraxen an **TI**, **eGK**, **eMedPlan**, eNofalldatenmanagement



Aufgabenzuwachs +
Finanzierungsdefizite



2015 GKV-VSG

Erweiterung ÄBD + Einführung TSS (§ 75 Abs. 1a), Plausibilitätsprüfungen mit Zeitprofil (§ 106d); Pflicht Prüfung Versorgungsauftrag (§ 95 Abs. 3), Öffnung KHer für amb. Versorgung (§ 116a – "muss"); Einführung ASV (§ 116b)



2019 TSVG

Offene Sprechstunde,

Ausbau TSS + ÄBD + verpflichtende

Terminvermittlung
(§ 75 Abs. 1a)



2023 Hybrid-DRG

Einführung (§ 115f)



2024 KHVVG

umfassende Weiterentwicklung des § 116a



Die Herausforderungen in der Versorgung sind HEUTE vielfältig...

in BW fehlen aktuell
1088 Hausärzte *



38,7% der HÄ sind älter als 60 Jahre**



Die neue Ärztegeneration wünscht eine **Work-Life-Balance**



Mangelnde

Patientensteuerung

und ineffiziente Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen

Nicht jeder Arztsitz kann 1:1 nachbesetzt werden



In den letzten 10 Jahren haben sich die Großpraxen mehr als

verdoppelt



Der **MFA-Mangel** verschärft sich zunehmend



In den letzten 10 Jahren hat sich die Teilzeitarbeit mehr als

verdoppelt



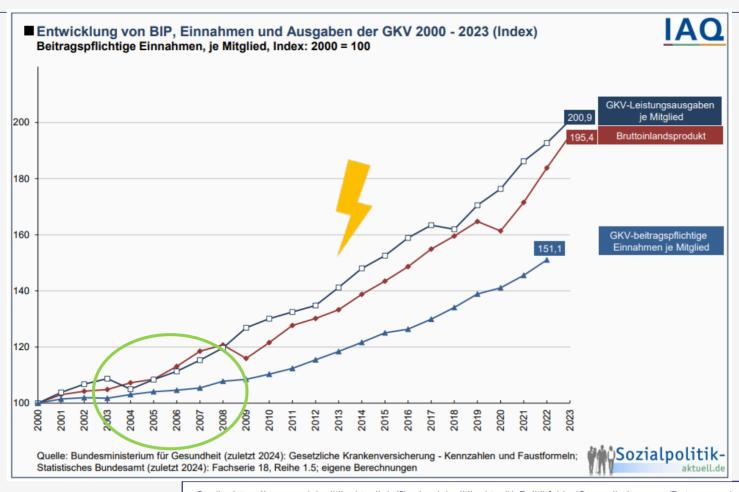
In den letzten 10 Jahren hat sich die Zahl der Anstellungen mehr als

verdoppelt

Stand: * LA 15.10.2025 ** 25.08.2025



Entwicklung **Ausgaben GKV** vs. **Einnahmen** und **BIP** (2000 – 2023)



 $Quelle: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Gesundheitswesen/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVl52.pdf$

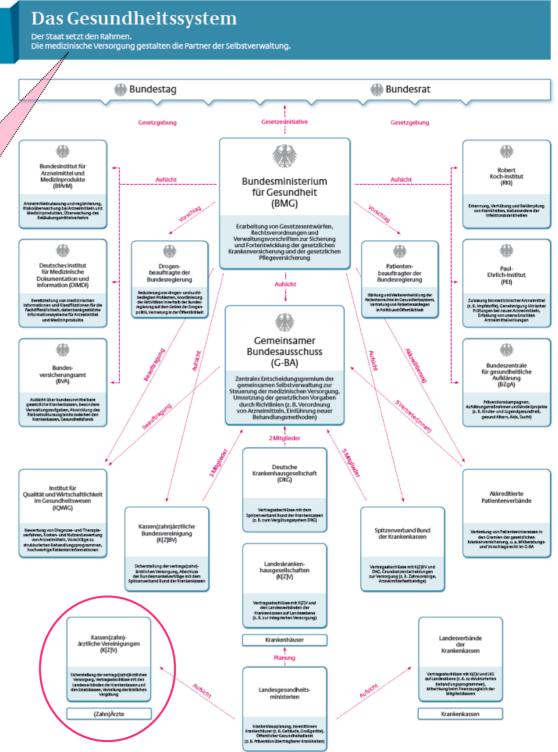


Selbstverwaltung: Akteure und Beziehungen im dt. Gesundheitssystem

Der **Staat** setzt den **Rahmen**.

Die medizinische Versorgung* gestalten die Partner der Selbstverwaltung.

* z.B. Leistungskatalog (EBM) und Vergütung



Fazit



Kernfrage: Wer übernimmt MORGEN Verantwortung im System?

- Bundesweit geltende Rahmenvorgaben sind wichtig und notwendig, um gleiche Versorgung und Angebote zu gewährleisten.
- Es bedarf aber dennoch Handlungsmöglichkeiten für die einzelnen Regionen, um landesspezifische Besonderheiten abbilden und gestalten zu können.
- Das GKV-System insb. die Kassen werden aktuell "im Regen stehen gelassen", was die Finanzierung angeht:
 - → Weil die finanziellen Mittel fehlen, werden sie in ihren Möglichkeiten beschnitten, die zukünftige Versorgung aktiv zu gestalten.
- **Kernfragen**: → Wer übernimmt und trägt **Verantwortung** im System?
 - → Was benötigt die Selbstverwaltung für ein gutes "MORGEN"?



Die Selbstverwaltung ist immer noch das beste Modell!

Eine funktionierende, stabile Selbstverwaltung im Gesundheitssystem ist ein wesentlicher Faktor für:

- gesellschaftliche Stabilität,
- eine Bevölkerung mit Vertrauen in den Staat,
- die Sicherung des inneren Friedens im Staat.

ABER: Die **Rahmenbedingungen** müssen *realistisch* und *ehrlich* an folgende Faktoren angepasst werden:

- vielfältige Herausforderungen im und auf das Gesundheitssystem
- ► SGB V → stabiler Rahmen hinsichtlich Aufgaben und Schnittstellen
- Handlungsspielraum für die Selbstverwaltung auch auf regionaler Ebene
- mittel- und langfristige Finanzierungssicherheit für GKV und KVen



Fazit: Gesetzgeber vs. Selbstverwaltung– wie gelingt ein stabiles MORGEN?

- → Die Selbstverwaltung übt ein hohes Maß an Verantwortung aus, da sie - KVen wie Kassen - für ihre Mitglieder handelt.
- → Ein stabiler Rahmen im SGB V gepaart mit ausreichenden Finanzmitteln in der GKV das sind die Aufgaben des Gesetzgebers.
- → Eine hierdurch gestärkte
 Selbstverwaltung kann sich dann
 gemeinsam der Ausgestaltung des
 Gesundheitswesens annehmen.





